



Herisau, 13. Februar 2012/Lz/nf

Gemeinde Schwellbrunn: Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen Trückli 10.3.1, 10.4.1-2 und die Brunnenquelle der Ortskorporation Waldstatt, Wasserversorgung; Genehmigung

A. Sachverhalt

1. Im Gebiet Stoss - Ettenberg - Brisigmüli besitzt die Ortskorporation Waldstatt 22 Quellen. Für fünf Quellen, welche in vier Sammelschächte münden, ist das Schutzzonenverfahren durchgeführt worden. Die fünf Quellen sollen auch zukünftig für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Waldstatt genutzt werden. Mit den vorliegenden Grundwasserschutzzonen soll der Schutz der Einzugsgebiete gewährleistet werden. Der mittlere Quellertrag aus dem Gebiet Stoss - Ettenberg - Brisigmüli beträgt ca. 32'000 m³/Jahr.
2. Die Ortskorporation Waldstatt hat die einzelnen Quelfassungen im Gebiet Trückli bezüglich Menge und Güte auf ihre Schutzwürdigkeit überprüft und für diejenigen Quellen, welche auch längerfristig genutzt werden sollen, die vorliegenden Grundwasserschutzzonen erarbeitet.
3. Nach Abschluss der Voruntersuchungen (geometrische Einmessungen, Schüttungsmessungen, Entnahme von Wasserproben, Trinkwasseranalysen etc.) beschloss die Wasserkommission der Ortskorporation in einer ersten Phase nur die Quellen 10.3.1 und 10.4.1-2 zu schützen und nach Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen zu sanieren. Die Abklärungen mit einem betroffenen Grundeigentümer ergaben, dass sein Hof der Quelle 10.4.3 zu nahe käme. Die Ortskorporation entschied sich für einen Quellabtausch, womit die erwähnte Brunnenquelle statt der Quelle 10.4.3 neu in die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Waldstatt eingespeist wird. Mit der Sanierung der erwähnten Quellen wurde im Herbst 2011 bereits begonnen.
4. Am 18. Juni 2010 reichte die Ortskorporation Waldstatt beim Amt für Umwelt die für die Grundwasserschutzzonenausscheidung notwendigen Unterlagen (Schutzzonenplan Trückli 10.3.1, 10.4.1-2 und Brunnenquelle inkl. Gefahrenkataster vom 28. April 2009, revidiert am 29. Oktober 2009, und das Schutzzonenreglement und der hydrogeologische Bericht vom 29. Oktober 2009) zur Vorprüfung ein.
5. Im Anschluss an die Vorprüfung vom 2. November 2010 wurden der Gemeinde Schwellbrunn die überarbeiteten Unterlagen mit Schutzzonenplan Trückli 10.3.1, 10.4.1-2 und Brunnenquelle, Nr. 2007-206/1, 1:1000, vom 1. Dezember 2010, sowie zugehörigem Schutzzonenreglement zur Durchführung des öffentlichen Planauflageverfahrens zugestellt.



6. Der Gemeinderat Schwellbrunn genehmigte die Grundwasserschutzzonen Trückli 10.3.1, 10.4.1-2 und Brunnenquelle zuhanden der Planaufgabe am 18. Januar 2011.

7. Die öffentliche Auflage der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Trückli 10.3.1, 10.4.1-2 und Brunnenquelle erfolgte vom 21. Januar 2011 während 30 Tagen bis am 21. Februar 2011.

8. Gegen die Beschlüsse des Gemeinderates Schwellbrunn sind beim Departement Bau und Umwelt zwei Einsprachen eingegangen.

9. Die Einsprache von Walter Raschle, Ettenberg 218, 9103 Schwellbrunn, vom 17. Februar 2011 richtete sich gegen konkrete Vollzugsbestimmungen. Das Amt für Umwelt hat im Rahmen seiner Stellungnahme vom 24. März 2011 im Anschluss an einen Augenschein vor Ort, soweit möglich und rechtlich zulässig, Lösungsvorschläge für die Kontrolle der Schmutzwasserleitungen, das Fahrverbot und die Benutzung des Weidbrunnens vorgelegt.

Der Einsprecher verzichtete auf eine Rückmeldung innert Frist auf das Schreiben des Departements Bau und Umwelt vom 29. März 2011. Die Einsprache wurde mit Schreiben vom 19. April 2011 infolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben. Der Abschreibungsentscheid ist rechtskräftig.

Die materiellen Aspekte der Stellungnahme des Amtes für Umwelt vom 24. März 2011 wurden ins Schutz-zonenreglement aufgenommen.

10. Die Einsprache von Jakob Schiess, Rotschwendi 205, 9103 Schwellbrunn, vom 11. Februar 2011 enthielt im Wesentlichen Entschädigungsforderungen wegen des befürchteten Futterverlustes innerhalb der Schutzzone S2. Das Amt für Umwelt hat im Rahmen seiner Stellungnahme vom 15. März 2011 darauf hingewiesen, dass in der Schutzzone S2 der Nachweis erbracht werden kann, dass ausgebrachte Jauche keine negativen Auswirkungen auf die mikrobiologische Qualität des Quellwassers hat. Das Schutzzonenreglement beschreibt das Verfahren für eine entsprechende Ausnahmegewilligung. Die Ortskorporation Waldstatt hat sich mit Schreiben vom 12. März 2011 ebenfalls zur Einsprache geäußert und unter anderem ebenfalls darauf hingewiesen, dass Entschädigungsfragen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen sind.

Der Einsprecher verzichtete auf eine Rückmeldung innert Frist auf das Schreiben des Departements Bau und Umwelt vom 29. März 2011. Die Einsprache wurde mit Schreiben vom 19. April 2011 infolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben.

Gegen den Abschreibungsentscheid des Departements Bau und Umwelt hat der Einsprecher mit Schreiben vom 17. Mai 2011 an den Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden rekuriert.

Dem Protokoll des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden vom 7. Juni 2011 (Auszug versandt am 10. Juni 2011) ist zu entnehmen, dass auf den Rekurs nicht eingetreten wurde. Der Nichteintretensentscheid ist rechtskräftig.

11. Mit Schreiben vom 2. Dezember 2011 hat die Ortskorporation Waldstatt die Grundwasserschutzzonen Trückli 10.3.1, 10.4.1-2 und Brunnenquelle dem Departement Bau und Umwelt von Appenzell Ausserrhoden zwecks Genehmigung und Erlass eingereicht.



12. Die Grundwasserschutzzonen Trückli 10.3.1, 10.4.1-2 und Brunnenquelle umgrenzen das nähere Einzugsgebiet von 4 Quellschächten mit total 5 Einläufen. Folgende Fassungen sollen geschützt werden:

Einläufe	Quellenkataster
10.4.2.1	737.244-G5
10.4.2.2	737.244-G4
10.4.2	737.244-G4 (Sammelschacht)
10.4.1.1	737.244-G2
10.4.1	737.244-G1 (Sammelschacht)
Brunnenquelle	737.244-G9 (Neueintrag)
10.3.1	738.244-G6

13. Folgende Fassung wurde mit der Brunnenquelle abgetauscht und wird neu von Herrn Raschle für seinen Betrieb genutzt. Sie wird nicht durch die vorliegenden Grundwasserschutzzonen geschützt.

Einlauf	Quellenkataster
10.4.3	737.244-G6

14. Folgende Unterlagen wurden für die Abgrenzung der Schutzzonen Trückli 10.3.1, 10.4.1-2 und Brunnenquelle unter anderem verwendet:

- Schutzzonenplan Trückli 10.3.1, 10.4.1-2 und Brunnenquelle vom 28. April 2009, revidiert am 29. Oktober 2009 und am 1. Dezember 2010 (inkl. Gefahrenkataster)
- mit Schutzzonenreglement Trückli 10.3.1, 10.4.1-2 und Brunnenquelle vom 29. Oktober 2009, revidiert am 1. Dezember 2010 und am 7. November 2011
- hydrogeologischer Bericht vom 29. Oktober 2009, revidiert am 1. Dezember 2010 und am 7. November 2011

15. Die erwähnten Quelfassungen bringen eine mittlere Schüttung von ca. 61 l/min. oder rund 32'000 m³/Jahr. Mit der mittleren Schüttungsmenge des Quellgebietes Schutzzonen Trückli 10.3.1, 10.4.1-2 und Brunnenquelle kann etwa 20 % des Wasserbedarfs der Gemeinde Waldstatt abgedeckt werden.

B. Erwägungen

1. Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) scheiden die Kantone Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus. Sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.

2. Gemäss Abs. 2 desselben Artikels obliegt es den Eigentümern der Grundwasserfassungen, die Grundlagen für die sachdienliche Abgrenzung der Schutzzonen zu beschaffen, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben und allfällige Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen auszurichten.

3. Nach Art. 71 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG, bGS 814.0) ist das Departement Bau und Umwelt zuständig für den Erlass von Grundwasserschutzzonen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 71 Abs. 2 und Abs. 3 UGsG. Für die Behandlung von Einsprachen gegen Schutzzonenpläne und -reglemente ist ebenfalls das Departement Bau und Umwelt zuständig (Art. 71 Abs. 3 UGsG).



4. Der Schutzzonenplan für die Quelfassungen Schutzzonen Trückli 10.3.1, 10.4.1-2 und Brunnenquelle wurde gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung, der Wegleitung Grundwasserschutz und gestützt auf die Quelluntersuchungen erarbeitet. Die Abgrenzungen der Schutzzonen S2 und S3 entsprechen, unter Berücksichtigung der durchgeführten Markierversuche, den Minimalanforderungen des Bundes.
5. Der Gefahrenkataster enthält die bestehenden Gefährdungen. In der Schutzzone S2 der zu erlassenden Schutzzonen befinden sich ein Stallgebäude mit Jauchegrube und Mistplatte, nicht befestigte Bewirtschaftungswege sowie drei Weidbrunnen. Während die Weidbrunnen auf Parz. Nr. 289 und 395 aufgehoben oder ausserhalb der Schutzzone S2 verlegt werden müssen, wird der Weidbrunnen auf Parz. Nr. 396 unter Einhaltung der in Art. 30 des Schutzzonenreglements formulierten Bewirtschaftungsauflagen auf Zusehen hin toleriert. Des Weiteren liegen innerhalb der Schutzzone S2 nur landwirtschaftlich genutzte Flächen. Dementsprechend findet eine mögliche Beeinträchtigung der Quellen allenfalls durch die landwirtschaftliche Nutzung statt.
6. Das Schutzzonenreglement wurde aufgrund des Musterreglements und der im Rahmen der Vorprüfung vom 2. November 2010 vorgenommenen Änderungen erarbeitet und mit den materiellen Ergebnissen aus dem öffentlichen Auflageverfahren ergänzt.
7. In materieller Hinsicht werden die vorhandenen Gefahrenpunkte durch das öffentlich aufgelegte Schutzzonenreglement generell abgedeckt. In Art. 1 eines jeden Schutzzonenreglements wird zudem explizit darauf hingewiesen, dass strengere bau- und planungsrechtliche Bestimmungen und Vorschriften sowie die Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung vorbehalten bleiben.
8. Das Schutzzonenreglement Schutzzonen Trückli 10.3.1, 10.4.1-2 und Brunnenquelle kann in der vorliegenden Form genehmigt werden. Im Rahmen der periodisch vorgesehenen Überarbeitung der Grundwasserschutzzonen können Änderungen in die Schutzzonenunterlagen übernommen werden.
9. Im kantonalen Quellenkataster sind alle Brunnenstuben (mit Ausnahme der Brunnenquelle), teilweise sogar einzelne Quelfassung, mit Einträgen erfasst. Den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend wird der Quellenkataster gemäss Ziffer 11 und 12 des Sachverhaltes angepasst.

C. Entscheid

1. Die Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen Trückli 10.3.1, 10.4.1-2 und Brunnenquelle (Schutzzonenplan samt Gefahrenkataster und Schutzzonenreglement), im Besitz der Ortskorporation Waldstatt, werden im Sinne der vorstehenden Erwägungen genehmigt und erlassen.
2. Der kantonale Quellenkataster wird den Erwägungen entsprechend angepasst.
3. Die Gewässerschutzkarte Schwellbrunn wird angepasst und mit den Grundwasserschutzzonen Trückli 10.3.1, 10.4.1-2 und Brunnenquelle ergänzt. Die provisorischen Grundwasserschutzzonen Trückli 10.3.1, 10.4.1-2 werden aufgehoben.



4. Im Rahmen der Sanierung der Quellen Trückli 10.3.1, 10.4.1-2 und Brunnenquelle ist die mikrobiologische Qualität des Quellwassers in Bezug auf die Wirkung des Düngeverbotes repräsentativ zu erheben. Die Resultate sind dem Amt für Umwelt mitzuteilen.

5. Allfällige Gesuche für Ausnahmen vom Verbot des Flüssigdünger- und Mistaustrages in der Schutzzone S2 sind, mit den notwendigen Nachweisen, dem Amt für Umwelt einzureichen.

6. Mitteilung im Amtsblatt und an:

- Ortskorporation Waldstatt, Herr Ernst Bischofberger, Präsident, Geisshaldenstrasse 33, 9104 Waldstatt*
- Gemeinderat Schwellbrunn, Gemeindeverwaltung, Dorf 50, 9103 Schwellbrunn***
- Grundbuchamt Schwellbrunn, Oberdorf 11, 9104 Waldstatt**
- Amt für Umwelt***

Rechtsmittel: Dieser Entscheid kann innert 20 Tagen seit der Zustellung mit Rekurs an den Regierungsrat (Adresse: Kantonskanzlei, 9102 Herisau) weitergezogen werden. Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist dem Rekurs beizulegen (Art. 30 und 35 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, bGS 143.1).

Versandt am: **16. Feb. 2012**

Departement Bau und Umwelt

Jakob Brunnschweiler, Regierungsrat

Beilagen:

- * - 2 Schutzzonenpläne Quellfassungen Trückli 10.3.1, 10.4.1-2 und Brunnenquelle mit Genehmigungsvermerk
- 2 Schutzzonenreglemente Trückli 10.3.1, 10.4.1-2 und Brunnenquelle mit Genehmigungsvermerk
- ** - 1 Schutzzonenplan Quellfassungen Trückli 10.3.1, 10.4.1-2 und Brunnenquelle mit Genehmigungsvermerk
- 1 Schutzzonenreglement Trückli 10.3.1, 10.4.1-2 und Brunnenquelle mit Genehmigungsvermerk
- Grundbuchanmeldung zuhanden des Grundbuchamtes Schwellbrunn
- *** - 1 Schutzzonenplan Quellfassungen Trückli 10.3.1, 10.4.1-2 und Brunnenquelle mit Genehmigungsvermerk
- 1 Schutzzonenreglement Trückli 10.3.1, 10.4.1-2 und Brunnenquelle mit Genehmigungsvermerk

Ø DBU, Sekr., Lz